

Hauptpersonalrat-Wissenschaft beim Ministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur, Postfach 7124 | 24171 Kiel

An den Bildungsausschuss des Schleswig-  
Holsteinischen Landtags  
Peer Knöfler  
Vorsitzender

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 22.09.2021/  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Bert Schinkel-Momsen  
hpr-w@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-5843/  
Telefax: 0431 988613-5843/

per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6453

13.10.2021

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und  
des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck**  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3186

**Hier: Stellungnahme des Hauptpersonalrat-Wissenschaft (HPR-W)**

Sehr geehrter Herr Knöfler, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme, die wir gerne abgeben.

In mehreren Sitzungen, abschließend am 13.10.2021, hat sich der HPR-W mit dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck befasst.

Im vorgelegten Entwurf des HSG sind zahlreiche Verschiebungen und Änderungen enthalten. Trotz intensiver Betrachtung und mit Kenntnis zahlreicher Umstände und Gegebenheiten an den Hochschulen lassen sich die daraus erwachsenden Weiterungen nicht absehen. Zugleich ist nicht erkennbar, dass diese zu einer Stärkung der demokratischen Strukturen innerhalb der Hochschulen führen.

Ein Hochschulgesetz muss auf lange Sicht gedacht sein und die Folgen und Konsequenzen für alle Beteiligten erkennbar im Blick haben. Hier bedarf es aus Sicht des HPR-W noch der Nachbesserung.

Für den Hauptpersonalrat-Wissenschaft als Interessenvertretung aller Beschäftigten der staatlichen Hochschulen stehen die Regelungen, die unmittelbar diese Beschäftigten betreffen, im Vordergrund.

Ein Hochschulgesetz muss nachhaltig dafür sorgen, dass ein demokratisches Miteinander an der Hochschule ermöglicht und dieses Gefüge nicht zum Nachteil einzelner Beschäftigter bzw. Statusgruppen verschoben wird.

Der HPR-W hat dies in der beigefügten Synopse durch Anmerkungen, Formulierungs- und Ergänzungsvorschläge ausgeführt und jeweils begründet.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie unserer Argumentation folgten.

Mit freundlichen Grüßen

Bert Schinkel-Momsen

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

|   |  |                            |  |
|---|--|----------------------------|--|
| § | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2) | Vorlage Landtag 25.08.2021 | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W |
|---|--|----------------------------|--|

**Aus Sicht des HPR-W sind folgende Änderungen im/am HSG vorzunehmen:**

|                 |   |  |   |
|-----------------|---|--|---|
| <b>Allg.</b>    |   |  | Das HSG soll geschlechterneutral formuliert werden  |
| <b>§ 3 (10)</b> | (10) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.   | <del>10) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.</del>  | <b>Nicht streichen.</b><br><br><b>Begründung:</b><br>Eine Streichung ist nicht nachvollziehbar, da die Öffentlichkeit ein mehr als berechtigtes Interesse daran hat, was an den Hochschulen des Landes passiert.  |
| <b>§ 4 (2)</b>  | (2) Das Land stellt sicher, dass sich an den Hochschulen Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium frei entfalten können. Diese Pflicht obliegt auch den Hochschulen und ihren Organen. Zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung sollen hochschulinterne Hinweise und Regeln erlassen und Ethikkommissionen als Ausschüsse des Senats gebildet werden. Bei der Bildung von Ethikkommissionen ist zu gewährleisten, dass Studierende, Promovierende sowie Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes bei der Besetzung beteiligt werden. |  | <b>Änderungsvorschlag:</b><br><br>(2) Das Land stellt sicher, dass sich an den Hochschulen Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium frei entfalten können. Diese Pflicht obliegt auch den Hochschulen und ihren Organen. Zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung sollen hochschulinterne Hinweise und Regeln erlassen und Ethikkommissionen als Ausschüsse des Senats gebildet werden. Bei der Bildung von Ethikkommissionen ist zu gewährleisten, dass Studierende, Promovierende sowie Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes <b>und der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung</b> bei der Besetzung berücksichtigt werden.<br><br>Ergänzung vor der Markierung: „und der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung“<br><br><b>Begründung:</b> Wie bei den Regelungen zur Bildung von Senatsausschüssen (§21(2)) ist es wichtig auch bei Ethikfragen alle Beschäftigtengruppen zu beteiligen. |
| <b>§ 10</b>     |   | § 10 wird wie folgt gefasst:<br><br><b>„§ 10 Hochschulentwicklung</b><br>Das Land, vertreten durch das Ministerium, und die Hochschulen treffen jeweils Ziel- und Leistungsvereinbarungen über Aufgabenwahrnehmung und Entwicklung der Hochschule mit einer Laufzeit von in der Regel fünf | Es besteht eine Ungenauigkeit der konkreten Zeitabläufe und Zeitskalen.<br><br><b>Begründung:</b><br>STEP muss zeitnah nach ZLV kommen. Sonst läuft STEP aus ZLV Laufzeit raus und kann nicht mit Erkenntnisgewinn in die nächsten ZLV einfließen. Der Zeitpunkt des STEP sollte eindeutig definiert  |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §                      | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)   | Vorlage Landtag 25.08.2021   | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W  |
|------------------------|--|--|---|
|                        |  | <p>Jahren. Innerhalb der Laufzeit einer Ziel- und Leistungsvereinbarung erstellt die Hochschule einen Struktur- und Entwicklungsplan, in dem sie ihre Aufgaben sowie die mit dem Ministerium abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen konkretisiert. In der Ziel- und Leistungsvereinbarung wird festgelegt, wann der Struktur- und Entwicklungsplan vorgelegt werden muss. Die Laufzeit des Struktur- und Entwicklungsplans umfasst in der Regel fünf Jahre. Der Inhalt des Struktur- und Entwicklungsplans und die Erkenntnisse aus seiner Umsetzung fließen in die Verhandlung der nächsten Ziel- und Leistungsvereinbarung ein.“</p>  | <p>sein -z. B. „spätestens ein Jahr nach den ZLV ist der STEP zu erstellen“.</p>  |
| <p><b>§ 12 (1)</b></p> | <p>(1) Die Hochschulen stellen für einen Zeitraum von fünf Jahren Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie fort. In diesen Plänen konkretisieren die Hochschulen ihre Aufgaben sowie die mit dem Ministerium abgeschlossenen Ziel- und Leistungsvereinbarungen, indem sie die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit darstellen und Festlegungen für die künftige Verwendung von freierwerdenden Stellen von Professuren treffen. Die Pläne legen die Studienstruktur, die in den einzelnen Studiengängen angestrebten Studienanfängerplätze und Absolventenzahlen pro Jahr fest, ferner die Angebote der Weiterbildung, die Schwerpunkte der Forschung und des Wissens- und Technologietransfers, die angestrebten Drittmittel und die konkreten Maßnahmen der Qualitätssicherung. Zur</p> | <p>§ 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:<br/>         „(1) Der Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule stellt die vorgesehene fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Nachhaltigkeit dar. Die Pläne legen fest:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Schwerpunkte und Weiterentwicklung des Lehrangebots sowie die angestrebte Entwicklung der Studienanfängerplätze und Absolventenzahlen,</li> <li>2. die Schwerpunkte der Weiterbildung,</li> <li>3. die Schwerpunkte der Forschung und des Wissens- und Technologietransfers,</li> <li>4. die angestrebten Drittmittel,</li> <li>5. die Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung des Studienerfolgs und der Qualität,</li> <li>6. die bauliche Entwicklungsplanung und die Flächenbedarfsplanung unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion des § 4 Absatz 1 Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124),</li> <li>7. die Weiterentwicklung des Hochschulmanagements,</li> <li>8. die Planung für die zukünftige Verwendung freierwerdender Professuren,</li> <li>9. die Planung der Hochschule zur Förderung des Schutzes der natürlichen</li> </ol> | <p><b>Ergänzungsvorschlag:</b></p> <p>„ 9. das weitere Vorgehen zur Umsetzung der im Kodex für gute Beschäftigungsbedingungen (§3 Abs.6) festgelegten Ziele“</p> <p><b>Begründung:</b><br/>         der STEP ist das geeignete Instrument, um die Ziele des Kodex in einem zeitlich wiederkehrenden Intervall inhaltlich zu berücksichtigen. Der Kodex stellt nicht lediglich eine Absicht dar, sondern aus diesem müssen ebenso wie aus den ZLV entsprechende Umsetzungsmaßnahmen und Anpassungen erfolgen. Dies erfordert eine entsprechende Berücksichtigung als eigenständigen Punkt im STEP.</p> |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §        | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)   | Vorlage Landtag 25.08.2021   | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W  |
|----------|--|--|---|
|          | Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen Gleichstellungsplan.  | <p>Lebensgrundlagen unter Beachtung der Grundsätze nachhaltiger Entwicklung und 10. die Schwerpunkte zur Weiterentwicklung der Digitalisierung einschließlich der Cybersicherheit.</p> <p>Zur Umsetzung der Aufgaben nach § 3 Absatz 4 enthalten die Struktur- und Entwicklungspläne jeweils einen Gleichstellungsplan.“</p> |   |
| § 13 (3) | (3) Die Fachhochschulen können in ihrer Verfassung eigene Regelungen zur Zuordnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und die Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung treffen.   | In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Dies betrifft insbesondere die Zuordnung der Laboringenieurinnen und Laboringenieure.“  | <p>Klarstellung wird durch den HPR-W begrüßt.</p> <p><b>Begründung:</b><br/>Das fachpraktische Personal (Laboringenieur*innen) ist dem Aufgabenbereich entsprechend eher der Mitgliedergruppe 2 (bisher Mitgliedergruppe 4) zuzuordnen. Die Ergänzung führt zur Klarstellung eine möglichen des Regelungstatbestandes.</p>  |
| §13 (4)  | <p>(4) Angehörige der Hochschule sind</p> <p>1. die Mitglieder des Hochschulrates,</p> <p>2. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,</p> <p>3. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,</p> <p>4. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 sind, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,</p> |  | <p><b>Ergänzungsvorschlag:</b></p> <p>(4) Angehörige der Hochschule sind</p> <p>1. die Mitglieder des Hochschulrates,</p> <p>2. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,</p> <p>3. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,</p> <p>4. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 sind, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,</p> <p>5. auf Antrag an den Senat auch die in den Ruhestand getretenen Mitglieder des Wissenschaftlichen Dienstes, soweit sie nachweisen, dass sie weiterhin forschend und publizierend tätig sind.</p> <p><b>Begründung:</b><br/>Die Teilhabe am Wissenschaftsbetrieb der Hochschule soll auch nach Eintritt in den Ruhestand fortgesetzt werden können. Die jeweilige</p> |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §                                       | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)   | Vorlage Landtag 25.08.2021   | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W                      |
|---|--|--|---|
|   |  |  | wissenschaftliche Aktivität endet nicht mit dem gesetzlichen Eintritt in den Ruhestand. |
| <p><b>§ 15 (1) und (2) alt § 16</b></p> | <p>(1) Die Sitzungen des Erweiterten Senats, des Senats und der Fachbereichs-konvente sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen nichtöffentlich.</p> <p>(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.</p> | <p>§ 15 wird wie folgt gefasst:</p> <p align="center"><b>„§ 15<br/>Öffentlichkeit der Sitzungen</b></p> <p>(1) Sitzungen der Gremien und Organe können in Präsenz oder unter Einsatz digitaler Medien durchgeführt werden. Die Sitzungen des Erweiterten Senats, des Senats und der Fachbereichskonvente sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; ein entsprechender Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Ebenso können durch Beschluss einzelne Tagesordnungspunkte nur hochschulöffentlich diskutiert werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die weiteren Organe und Gremien der Hochschule tagen nichtöffentlich.</p> <p>(2) Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten ergehen in geheimer Abstimmung. In Prüfungsangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.“</p> |   |
| <p><b>§ 17 (3)</b></p>                  | <p>(3) Die als Satzung zu erlassende Wahlordnung der</p>   | <p>„(3) Die als Satzung zu erlassende Wahlordnung der Hochschule trifft die näheren Bestimmungen über</p>  | <p>Der HPR-W begrüßt die Möglichkeit der „Tandem-Wahl“.</p>                             |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §        | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)  | Vorlage Landtag 25.08.2021   | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W   |
|----------|---|--|--|
|          | Hochschule trifft die näheren Bestimmungen über Wahlen. Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.  | Wahlen. Die Satzung kann Regelungen vorsehen, dass die Stimme in Wahlanglegenheiten in gesicherten elektronischen Verfahren abgegeben werden kann. Die Satzung kann bestimmen, dass je Stimme Tandems bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern und Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertretern (Tandem-Wahl) gewählt werden können. Die Bestimmungen der Wahlordnung und die Festlegung des Zeitpunktes der Wahl sollen die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schaffen. Im Übrigen sind die für die Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Grundsätze ordnungsgemäßer Wahldurchführung und Wahlprüfung anzuwenden.“ | Eine bewährte Praxis hat damit Einzug in das HSG gefunden.   |
| § 20 (1) | (1) Der Erweiterte Senat ist, soweit durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, zuständig für:  |  | <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p> <p>(1) Der Senat kann dem Erweiterten Senat, <b>auch auf dessen Vorschlag</b>, weitere Zuständigkeiten zuweisen, sofern diese nicht die Freiheit von Forschung und Lehre gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz betreffen.</p> <p><b>Begründung:</b><br/>Der erweiterte Senat muss durch klare Zuweisung von Aufgaben gestärkt werden, um die Breite des Entscheidungsfundaments nachhaltig zu festigen. Das ergänzte Vorschlagsrecht aus dem erweiterten Senat ermöglicht dies.</p>  |
| § 21 (2) | (2) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden; die Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 müssen darin angemessen vertreten sein. Er muss als zentrale Ausschüsse einen Studienausschuss, einen Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer, einen Haushalts- und Planungsausschuss sowie einen Gleichstellungsausschuss bilden. Über die Einsetzung |  | <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p> <p>(2) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden; die Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 müssen darin angemessen vertreten sein. <b>In den Ausschüssen ohne Entscheidungsbefugnisse können die Mitgliedergruppen abweichend der Vorgaben des HRG §37 stimmberechtigt vertreten sein.</b> Er muss als zentrale Ausschüsse einen Studienausschuss, einen Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer, einen Haushalts- und Planungsausschuss sowie einen Gleichstellungsausschuss bilden. Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse entscheidet der</p> |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §        | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)  | Vorlage Landtag 25.08.2021  | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W   |
|----------|---|---|--|
|          | weiterer Ausschüsse entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.  |   | <p>Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.</p> <p><b>Begründung:</b><br/>Die Anpassung ist erforderlich um Rechtssicherheit bei abweichender Zusammensetzung der Ausschüsse zu gewährleisten. Eine Stimmmehrheit oder Parität der WG1 ist bei beratenden Ausschüssen ohne Letztentscheidungsmöglichkeit nicht erforderlich.</p> |
| § 21 (3) | (3) Dem Senat gehören 23 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 12 : 4 : 4 : 3 an. Hat die Hochschule weniger als 5.000 Mitglieder, besteht der Senat aus 13 Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2. Die Mitglieder des Erweiterten Senats mit den entsprechend der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen jeweils höchsten Stimmzahlen sind Mitglieder des Senats. Wenn ein Mitglied des Erweiterten Senats auf die Wahl in den Senat verzichtet, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl in den Senat nach. | <p>Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:<br/>„(3) Dem Senat gehören 25 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 13 : 4 : 4 : 4 an.“</p> <p>Dem Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:<br/>„Bei einer Wahl unter Verwendung von Listen, kann die Hochschule in ihrer Wahlordnung bestimmen, dass das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl der Liste, der das auf die Wahl verzichtende Mitglied angehört hat, nachrückt. Ist die Liste erschöpft, rückt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmzahl unabhängig von der Listenzugehörigkeit nach.“</p> | <p>Der HPR-W begrüßt die Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zusammensetzung</li> <li>– Wahlverfahren/Nachrücker</li> </ul> <p><b>Begründung:</b><br/>Die Unterrepräsentanz der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung im (großen) Senat ist nicht nachvollziehbar und sachlich nicht begründbar. Durch die Anpassung werden die technisch administrativen Beschäftigten gemäß ihrer Anzahl und Aufgaben im Hochschulbereich angemessen beteiligt.</p>   |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §           | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)  | Vorlage Landtag 25.08.2021  | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W   |
|-------------|---|---|--|
| § 23<br>(6) | <p>(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus drei Mitgliedern des Hochschulrates und fünf Mitgliedern des Erweiterten Senates besteht; jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zwei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag mit mindestens zwei Namen vor, der der Zustimmung von mindestens sechs Mitgliedern bedarf. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Die Hochschule kann weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung regeln.</p> | <p>„(6) Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates und sechs Mitgliedern des Erweiterten Senates besteht; der Hochschulrat entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied, der Erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren. Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Die Findungskommission stimmt über einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, ab. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen. Lehnen beide Mitglieder des Hochschulrats den Wahlvorschlag gemeinsam ab, darf er dem Senat nicht vorgelegt werden. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört. Die Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor. Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt. Die Hochschule regelt weitere Rechte und Pflichten der Findungs-</p> | <p>Die Änderungen zur Zusammensetzung der Findungskommission bedauern wir, da sie zu Lasten der Mitgliedergruppen 2,3 und 4 gehen. Die Verschiebung der Zusammensetzung der Findungskommission wird vom HPR-W abgelehnt.</p> <p>Der Ergänzung des Satzes „Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden“ wird vom HPR-W abgelehnt, da diese Regelung nicht mit demokratischen Grundprinzipien zu vereinbaren ist.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b><br/>„Der Senat regelt weitere Rechte und Pflichten...“.</p> |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §        | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)  | Vorlage Landtag 25.08.2021   | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W   |
|----------|---|--|--|
| § 24 (1) | (1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden.   | kommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung.“  | <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p> <p>(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, <del>kann</del> <b>soll</b> nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident <del>auch</del> aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden.</p> <p><b>Begründung:</b><br/>Die Verankerung und Repräsentation sowie die Nutzung des Erfahrungswissen anderer Hochschulgruppen wird durch die Änderung unterstrichen. Das „auch“ wertet diese Notwendigkeit ab und wird daher gestrichen.</p> |
| § 25 (2) | (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, vier Mitgliedern des Erweiterten Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. Der Erweiterte Senat und der Hochschulrat entsenden dabei jeweils mindestens ein weibliches Mitglied. Aus dem Erweiterten Senat ist für jede Mitglieder-gruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 ein Mitglied zu nominieren. Den Vorsitz führt die | <p>§ 25 wird wie folgt geändert:</p> <p>Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl richten der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus zwei Mitgliedern des Hochschulrates, sechs Mitgliedern des Erweiterten Senates und der Präsidentin oder dem Präsidenten besteht. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an der Abstimmung mit beratender Stimme Teil; sie oder er kann den Wahlvorschlag ablehnen. Der Hochschulrat entsendet jeweils mindestens ein weibliches Mitglied, der Erweiterte Senat mindestens zwei weibliche Mitglieder. Aus dem Erweiterten Senat sind für die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer drei, für jede Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 je ein Mitglied zu nominieren. Die Mitglieder aus der Mitgliedergruppe der</p> | <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p> <p>(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom <del>erweiterten</del> Senat auf Grundlage einer vorausgegangenen Ausschreibung gewählt.</p> <p><b>Begründung:</b><br/>Als Aufgabe des erweiterten Senats kann die Wahl der/des Kanzlers/Kanzlerin sachgerecht wahrgenommen werden. <i>Aktuell wird die Kanzlerin bzw. der Kanzler vom Senat gewählt. Dabei ist die Mitgliedergruppe, denen der/die Kanzler*in vorgesetzt ist, bei der Wahl unterrepräsentiert.</i> Der/die Kanzler*in leitet die Verwaltung, diesen Umstand gilt es abzubilden.</p> <p>Die Änderung der Zusammensetzung der Findungskommission wird vom HPR-W abgelehnt, da sie zu Lasten der Mitgliedergruppen 2,3 und 4 geht.</p> <p><b>Begründung:</b></p>                                      |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| § | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)  | Vorlage Landtag 25.08.2021  | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W   |
|---|---|---|--|
|   | <p>Präsidentin oder der Präsident. Die Findungskommission legt nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten einen Wahlvorschlag vor, der der Zustimmung von mindestens fünf Stimmen der Mitglieder des Hoch-schulrates und des Erweiterten Senates bedarf; der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten. Die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten ablehnen. Die Vorschlagsliste wird dem Senat zur Durchführung der Wahl vorgelegt. Die Hochschule kann weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung regeln. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf die Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt.</p> | <p>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten doppeltes Stimmrecht. Den Vorsitz führt eines der vom Erweiterten Senat entsandten Mitglieder. Die Findungskommission legt dem Senat einen Vorschlag für den Ausschreibungstext zur Beschlussfassung vor. Die Ausschreibung wird dem Ministerium rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung angezeigt; das Ministerium kann ihr innerhalb von drei Wochen nach Eingang widersprechen. Die Findungskommission stimmt über einen Wahlvorschlag, der mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten soll, ab. Er bedarf der Zustimmung von mindestens acht Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates und des Erweiterten Senates. Über die Bewerberinnen und Bewerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, kann einzeln und geheim abgestimmt werden. Vor der Abstimmung wird die Gleichstellungsbeauftragte angehört und die Präsidentin oder der Präsident kann einzelne Kandidatinnen und Kandidaten ablehnen. Die Findungskommission legt den Wahlvorschlag dem Senat zur Durchführung der Wahl vor. Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden. Bewerberinnen und Bewerber für das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers dürfen am Verfahren im Präsidium, in der Findungskommission, im Erweiterten Senat, im Senat und im Hochschulrat nicht mitwirken. Tritt die gewählte Person das Amt nicht an, entscheidet der Senat, ob er auf Grundlage des Wahlvorschlags erneut wählt oder das Verfahren beendet und die Stelle erneut ausschreibt. Die Hochschule regelt weitere Rechte und Pflichten der Findungskommission sowie Einzelheiten des Verfahrens in einer Satzung. Die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Auf eine Ausschreibung kann nach einer ersten Wiederwahl verzichtet werden, wenn die amtierende Kanzlerin oder der amtierende Kanzler dies beantragt und sich 15 Monate vor Ablauf der Amtszeit bereit erklärt, das Amt für eine weitere Amtsperiode zu übernehmen, die Präsidentin oder der Präsident dem Verzicht auf die Ausschreibung zustimmt und der Senat die Kanzlerin oder den Kanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Amt bestätigt.“</p> | <p>Der/die Kanzler*in leitet die Verwaltung, diesen Umstand gilt es abzubilden.</p> <p>Die Ergänzung des Satzes „Der Wahlvorschlag darf frühestens drei Tage vor dem Wahltermin hochschulöffentlich bekanntgegeben werden“ wird vom HPR-W abgelehnt, da diese Regelung nicht mit demokratischen Grundprinzipien zu vereinbaren ist.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b><br/>„Der erweiterte Senat regelt weitere Rechte und Pflichten“ der Findungskommission.</p> |

Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung

| §            | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2) | Vorlage Landtag 25.08.2021 | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W  |
|--------------|--|----------------------------|---|
| 27b<br>(neu) |  |                            | <p><b>Ergänzungsvorschlag:</b></p> <p><b>Schwerbehindertenvertretung</b></p> <p>Die zuständige Schwerbehindertenvertretung berät und unterstützt die Hochschule dabei, die Belange schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen zu erfüllen.</p> <p>Die Organe und Gremien der Hochschule haben die zuständige Schwerbehindertenvertretung bei sie betreffenden Angelegenheiten so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Sie erteilen der zuständigen Schwerbehindertenvertretung alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist fachlich weisungsfrei; zwischen ihr und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, an den Sitzungen aller Organe und Gremien mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Die zuständige Schwerbehindertenvertretung ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.</p> <p>Das Präsidium ist verpflichtet, die zuständige Schwerbehindertenvertretung bei sie betreffenden Angelegenheiten unverzüglich und umfassend zu beteiligen und in die Beratung mit einzubeziehen. Das Präsidium hat der zuständigen Schwerbehindertenvertretung die getroffene Entscheidung unverzüglich mitzuteilen. Jeweilige Regelungen des SGB IX und anderer einschlägiger Vorschriften bleiben unberührt.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>In Ergänzung zur Gleichstellungs- und der Diversitätsbeauftragten ist auch die Schwerbehindertenvertretung zu berücksichtigen</p> <p>Eine Nennung und Klarstellung der Belange der Schwerbehindertenvertretung auch im HSG ist zielführend und notwendig.</p> |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §              | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)   | Vorlage Landtag 25.08.2021  | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W  |
|----------------|--|---|---|
| <b>§28 (3)</b> | (3) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichskonvent und die Dekanin oder der Dekan. Im Übrigen regelt der Fachbereich seine innere Organisationsstruktur nach Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten durch Satzung, soweit nicht der Senat eine Entscheidung nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13 trifft oder in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Senats.   |   | <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p> <p>(3) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichskonvent und die Dekanin oder der Dekan. Im Übrigen regelt der Fachbereich seine innere Organisationsstruktur nach Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten durch Satzung, soweit nicht der Senat eine Entscheidung nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Nummer 13 trifft oder in der Verfassung nichts anderes bestimmt ist.<br/> <b>Untergliederungen sind unter Berücksichtigung der Mitgliedergruppen zu bilden.</b><br/>                     Die Satzung bedarf der Zustimmung des Senats.</p> <p><b>Begründung:</b><br/>                     Das HSG hat bis zur Fassung vom Jahre 2000 die Untergliederungen eines Fachbereiches geregelt. Inzwischen wurde dies in die Regelungskompetenz des Fachbereichs übertragen. Dabei wurde vergessen festzulegen, dass diese nach den allgemeinen Regeln für die Hochschulgremien zu bilden sind (Beteiligung der verschiedenen Mitgliedergruppen und deren zahlenmäßige Vertretung darin).</p> |
| <b>§29 (2)</b> | (2) Der Fachbereichskonvent besteht aus:<br>1. der Dekanin oder dem Dekan,<br>2. elf Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 6 : 2 : 2 : 1 und<br>3. der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.<br>Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, dass abweichend von Satz 1 Nummer 2 dem Fachbereichskonvent 21 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im | <p>§ 29 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:<br/>                     „(2) Der Fachbereichskonvent besteht aus:<br/>                     1. der Dekanin oder dem Dekan,<br/>                     2. dreizehn Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 im Verhältnis 7:2:2:2 und<br/>                     3. der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs mit Antragsrecht und beratender Stimme.<br/>                     Die Fachbereichssatzung kann vorsehen, dass abweichend von Satz 1 Nummer 2 dem Fachbereichskonvent 25 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 13:4:4:4 oder 31 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 16:5:5:5 angehören.“</p> | Der HPR W begrüßt die Änderung.   |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §        | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)   | Vorlage Landtag 25.08.2021   | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W  |
|----------|--|--|---|
|          | Verhältnis 11 : 4 : 4 : 2 oder 31 Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis 16 : 6 : 6 : 3 angehören.  |  |   |
| § 30 (8) | (8) Der Dekanin oder dem Dekan wird in der Regel eine Fachbereichsgeschäftsführerin oder ein Fachbereichsgeschäftsführer zugeordnet.   |  | <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p> <p>(8) Der Dekanin oder dem Dekan <del>in der Regel</del> soll eine Fachbereichsgeschäftsführerin oder ein Fachbereichsgeschäftsführer zugeordnet werden.</p> <p><b>Begründung:</b><br/>Sicherstellung der Kontinuität in der Leitung/ Geschäftsführung der Fachbereiche/ Fakultäten.</p>   |
| § 37 (2) | (2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Drittmittelprojekt in der Hochschule durchzuführen, wenn dies mit seinen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist und die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt werden; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. | <p>§ 37 wird wie folgt geändert:</p> <p>In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:</p> <p>„Von der Hochschule erlassene Richtlinien zu Ethik und Zivilklauseln sollen beachtet werden. Die Ethikregelungen für den Bereich der klinischen Medizin bleiben unberührt.“</p> | <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p> <p>(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Drittmittelprojekt in der Hochschule durchzuführen, wenn dies mit seinen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist und die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt werden; die Forschungsergebnisse sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. <del>Von der Hochschule erlassene Richtlinien zu Ethik und Zivilklauseln sollen beachtet werden. Die Ethikregelungen für den Bereich der klinischen Medizin bleiben unberührt.</del></p> <p><b>Begründung:</b><br/>Die Einhaltung und Beachtung von Ethik und Zivilklauseln gilt es noch stärker zu verankern. Diese bilden ein elementares Fundament des gesamtgesellschaftlichen, und akademischen Zusammenwirkens. Dies gilt auch bei Forschung und konkret bei „Forschung mit Mitteln Dritter“. Ethik und Zivilklauseln dürfen nicht Geldmitteln weichen.</p> |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §    | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)  | Vorlage Landtag 25.08.2021   | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W  |
|------|---|--|---|
| § 43 | <p>Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen und Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Näheres über die Dauer sowie das Verfahren regelt die Hochschule in der Einschreibordnung ( § 40 Absatz 5).</p>   | <p>In § 43 werden die Wörter „an der sie promovieren wollen“ durch die Wörter „die die Erstbetreuung übernimmt“ ersetzt.</p>   | <p>Der HPR-W fordert den Einschreibezwang zur Promotion aus dem Hochschulgesetz zu entfernen.</p> <p><b>Begründung:</b><br/> <i>Hier findet eine Benachteiligung der Wissenschaftlichen Mitarbeitenden statt, die durch den Umstand der Einschreibung Beschäftigungszeiten an der Hochschule generieren ohne tatsächlich dort ggf. beschäftigt zu sein. Teilweise entstehen Konkurrenzsituationen zur aktuellen Beschäftigung (Berufstätigkeit, Stipendien)</i></p> |
| § 45 | <p>Die Hochschulen dürfen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Promovierenden, Absolventinnen und Absolventen, anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, sonstigen Nutzerinnen und Nutzern von Hochschuleinrichtungen sowie von den staatlichen und kirchlichen Prüfungsämtern diejenigen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten, die für die Identifikation, die Zulassung, die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen, die Befragung im Rahmen des Qualitätsmanagements und von Evaluationen nach § 5 Absatz 1 und 2, die Hochschulplanung sowie für Zwecke der Hochschulstatistik nach dem Hochschulstatistikgesetz vom</p> | <p>Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>Nach der Angabe „die Hochschulplanung“ wird die Angabe „aus Gründen des Infektionsschutzes“ eingefügt.</p> <p>Die Wörter „nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2424), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342)“ werden durch die Wörter „nach dem Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2424), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2826)“ ersetzt.</p> | <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p> <p>„diejenigen personenbezogenen Daten“ wird durch „folgende personenbezogenen Daten“ ersetzt. Hinter „verarbeiten“ wird ein Doppelpunkt gesetzt, dem dann die entsprechende Aufzählung folgt.</p> <p><b>Begründung:</b><br/> <i>Durch die Änderung wird der Satz besser verständlich</i></p> <p><b>Änderungsvorschlag/Ergänzung:</b></p>   |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §                      | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)   | Vorlage Landtag 25.08.2021   | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W   |
|------------------------|--|--|--|
|                        | <p>2. November 1990 (BGBl. I S. 2424), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342), erforderlich sind. Sie dürfen ferner zum Zwecke der Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erhobene Daten nutzen, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Das Ministerium bestimmt durch Verordnung, welche einzelnen der nach Satz 1 anzugebenden Daten für welche Verwendungszwecke verarbeitet oder sonst verwendet werden dürfen.</p> |  | <p>Auf das Widerspruchsrecht werden die Betroffenen hingewiesen.</p> <p><i>Der Abschnitt muss insgesamt DSGVO-konform ergänzt werden.</i></p>  |
| <p><b>§ 47 (1)</b></p> | <p>Die Einteilung des Hochschuljahres, Beginn und Ende der Unterrichtszeit und die Prüfungszeit bestimmt das Ministerium nach Anhörung der Hochschule durch Verordnung. Auf Antrag der Hochschule kann eine Einteilung in Trimester oder, angepasst an den internationalen Hochschulkalender, in Herbst- und Frühjahrssemester vorgesehen werden. Die Unterrichtszeit beträgt mindestens 31 Wochen pro Jahr.</p>   | <p>§ 47 wird wie folgt gefasst:<br/> <b>„§ 47 Hochschuljahr</b><br/>                 (1) Die Hochschulen legen die Einteilung des Hochschuljahres, die Vorlesungszeiten, vorlesungsfreien Zeiten und die Prüfungszeiträume selbst fest. Die Hochschulen können eine Einteilung in Trimester oder, angepasst an den internationalen Hochschulkalender, in Herbst- und Frühjahrssemester vorsehen.</p> | <p><i>Der HPRW lehnt die Änderung ab.</i></p> <p><b>Begründung:</b><br/>                 Zunächst muss bei der weitreichenden Folge für die jeweilige Hochschule klargestellt werden, dass dies vom erweiterten Senat zu behandeln ist. Es handelt sich erkennbar um eine Zementierung der sich aus der Corona Pandemie zeitlich begrenzt notwendigerweise festgelegten Regelungen. Unklar bleibt, ob und wie die Interessen z.B. von Beschäftigten mit Kindern bei zentral festgelegten Ferienterminen in Einklang zu bringen sein werden mit den Interessen der Hochschulen nach Autonomie. Die weitreichenden Auswirkungen, insb. durch Wechsel/Taktung der Semester-/ Trimesteranzahl sind nicht abzusehen. Die Notwendigkeit des Paradigmenwechsels wird nicht ersichtlich.</p> |
| <p><b>§ 52 (3)</b></p> | <p>(3) Die Prüfungsordnung kann regeln, welchen zeitlichen Gesamtumfang das Prüfungsverfahren hat und welche Rechtsfolgen bei Fristüberschreitung eintreten. Sie kann auch bestimmen, dass eine erstmals nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen</p>  | <p>In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Diplom- und Magisterstudiengänge“ durch das Wort „Diplomstudiengänge“ ersetzt.</p>  | <p><b>Anmerkung zum letzten Satz:</b></p> <p>Voraussetzung und Zusammensetzung der Kommissionen sollten näher definiert werden. Die Zusammensetzung einer entsprechenden Kommission hat gem. §37 HRG zu erfolgen.</p>  |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §                      | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)   | Vorlage Landtag 25.08.2021   | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W |
|------------------------|--|--|--|
|                        | <p>gilt, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde (Freiversuch). In Diplom- und Magisterstudiengängen, in denen eine Abschlussprüfung vorgesehen ist, soll ein Freiversuch zugelassen werden; eine im Rahmen des Freiversuchs bestandene Abschlussprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Die Prüfungsordnung kann ferner Regelungen treffen, nach denen eine Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende die Regelstudienzeit um mindestens 50 % überschritten hat, ein Studienfortschritt nicht mehr feststellbar ist und trotz einer Studienberatung nicht mit einem Abschluss innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu rechnen ist. An Kommissionen, die eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen haben, ist eine von der Fachschaftsvertretung der Studierenden zu benennende Vertreterin oder ein zu benennender Vertreter der Studierenden zu beteiligen.</p> |  |  |
| <p><b>§ 58 (4)</b></p> | <p>(4) Die Hochschulen gewährleisten für ihr wissenschaftliches Personal das Angebot von Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten.</p>   | <p>§ 58 wird wie folgt gefasst:<br/> <b>„§ 58<br/> Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung und berufsbegleitendes Studium</b><br/> (1) Das Angebot der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung umfasst:<br/> 1. weiterbildende Masterstudiengänge,<br/> 2. Weiterbildungsangebote mit Abschlusszertifikat,<br/> 3. sonstige Weiterbildungsveranstaltungen,</p> | <p><i>Die Änderung wird begrüßt.</i></p>                           |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| § | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2) | Vorlage Landtag 25.08.2021  | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W |
|---|--|---|--|
|   |  | <p>4. Studiengänge, die sich an Personen richten, die bereits über eine im sekundären Bildungsbereich abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, und die berufsbegleitend angeboten werden. Promotion und die Vorbereitung einer Promotion sind nicht Gegenstand wissenschaftlicher Weiterbildung. Die Angebote der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung richten sich in der Regel an Personen mit qualifizierter berufspraktischer Erfahrung.</p> <p>(2) Voraussetzung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind grundsätzlich ein Hochschulabschluss sowie berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr. Im Fall des Zugangs zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die erst während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden. Abweichend von § 49 Absatz 4 Satz 2 kann in Ausnahmefällen für weiterbildende Masterstudiengänge an die Stelle des Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten. Im Übrigen gelten die §§ 46, 48 bis 53 entsprechend. Für berufsbegleitende Studiengänge, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 fallen, gelten die §§ 38, 39, 48 bis 53.</p> <p>(3) Weiterbildungsangebote, die mit einem Zertifikat abschließen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) stehen Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Hochschulen können weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot nach Satz 1 festlegen. Wer am weiterbildenden Studium mit Zertifikat teilnimmt, ist Gaststudierende oder Gaststudierender. Die Hochschule kann Weiterbildungsangebote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten.</p> <p>(4) Die Hochschulen gewährleisten für ihr Personal, das in Forschung und Lehre tätig ist, das Angebot</p> |  |

Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung

| §           | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)   | Vorlage Landtag 25.08.2021   | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W  |
|-------------|--|--|---|
|             |  | von Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung didaktischer Fähigkeiten.“ |   |
| § 60<br>(1) | (1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig war; in der Vorlesungszeit ist die persönliche Anwesenheit am Dienort in der Regel an mindestens drei vollen Tagen pro Woche in der Zeit von Montag bis Freitag erforderlich. Sie sind verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihres Fachs in allen Studiengängen und Studienbereichen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse durchzuführen. Sie wirken bei Eignungs-, Feststellungs- und Auswahlverfahren, beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie an akademischen und staatlichen Prüfungen mit; sie übernehmen die wissenschaftliche Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden; sie beteiligen sich an der Selbstverwaltung, an Aufgaben der Studienreform und an der Studienberatung. Soweit einer Hochschule weitere Aufgaben als |  | <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p> <p>(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig war; in der Vorlesungszeit ist grundsätzlich die persönliche Anwesenheit am Dienort an <del>in-der</del> <b>Regel</b> mindestens drei vollen Tagen pro Woche in der Zeit von Montag bis Freitag erforderlich. Sie sind verpflichtet, <b>barrierefreie</b> Lehrveranstaltungen ihres Fachs in allen Studiengängen und Studienbereichen abzuhalten und die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse durchzuführen. Sie wirken bei Eignungs-, Feststellungs- und Auswahlverfahren, beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie an akademischen und staatlichen Prüfungen mit; sie übernehmen die wissenschaftliche Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden; sie beteiligen sich an der Selbstverwaltung, an Aufgaben der Studienreform und an der Studienberatung. Soweit einer Hochschule weitere Aufgaben als Landesaufgaben im Sinne des § 6 Absatz 4 übertragen werden, gehört auch deren Wahrnehmung zu den hauptberuflichen Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers kann die Präsidentin oder der Präsident die Wahrnehmung von Aufgaben in einer Einrichtung der Kunst und Wissenschaft, die überwiegend aus staatlichen Finanzmitteln finanziert wird, zur dienstlichen Aufgabe im Hauptamt erklären, wenn dies mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.</p> <p><b>Zu den Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren gehört das aktive Einsetzen für Gleichstellung, Diversität, Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).</b></p> |

Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung

| §        | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)   | Vorlage Landtag 25.08.2021   | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W  |
|----------|--|--|---|
|          | <p>Landesaufgaben im Sinne des § 6 Absatz 4 übertragen werden, gehört auch deren Wahrnehmung zu den hauptberuflichen Pflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Auf Antrag einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers kann die Präsidentin oder der Präsident die Wahrnehmung von Aufgaben in einer Einrichtung der Kunst und Wissenschaft, die überwiegend aus staatlichen Finanzmitteln finanziert wird, zur dienstlichen Aufgabe im Hauptamt erklären, wenn dies mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.</p>  |  | <p>Hierzu müssen sie als Führungspersonal entsprechende Fortbildungsveranstaltungen besuchen.</p> <p><b>Begründung:</b><br/>Lehrende sollten für Kolleginnen und Kollegen sowie Studierende zuverlässig und verbindlich in der Dienststelle persönlich ansprechbar sein. Ansonsten geht dies zu Lasten anderer Statusgruppen.</p> <p>Klarstellung zur Durchführung von barrierefreien Lehrveranstaltungen.</p> <p>Klarstellung zum Umfang der Dienstaufgaben und Fortbildungen zu Neuerungen.</p>   |
| § 62 (3) | <p>(3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Dem Ausschuss gehören mindestens an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,</li> <li>2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und</li> <li>3. eine Studierende oder ein Studierender.</li> </ol> <p>In dem Berufungsausschuss sollen mindestens zwei Frauen Mitglieder sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Dem</p> | <p>Absatz 3 wird wie folgt gefasst:<br/>„(3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Dem Ausschuss gehören mindestens an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,</li> <li>2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und</li> <li>3. eine Studierende oder ein Studierender.</li> </ol> <p>In dem Berufungsausschuss sollen Frauen zu mindestens 40 Prozent vertreten sein, davon mindestens die Hälfte Hochschullehrerinnen. Dem Berufungsausschuss können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen des In- und Auslands, nach § 35 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie andere Personen, insbesondere eine Expertin oder ein Experte aus</p> | <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p> <p>(3) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fachbereich im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss. In dem Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen. Dem Ausschuss gehören mindestens an</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,</li> <li>2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes oder eine Laboringenieurin oder einen Laboringenieur (bzw. in der Lehre tätige technische Personal mit Hochschulabschluss)</li> </ol> <p><b>Alternativvorschlag:</b><br/>2. eine Angehörige oder ein Angehöriger der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes. <u>Zusätzlich kann eine Laboringenieurin oder einen Laboringenieur (bzw. in der Lehre tätige technische Personal mit Hochschulabschluss) Mitglied der Berufungskommission sein.</u></p> <p>und</p> |

Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung

| §          | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)  | Vorlage Landtag 25.08.2021  | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W   |
|------------|---|---|--|
|            | <p>Berufungsausschuss können auch Mitglieder anderer Fachbereiche oder Hochschulen des In- und Auslands, nach § 35 angegliederter Einrichtungen oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie im Einzelfall auch andere Personen angehören. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören. Soll die oder der zu Berufende an einer angegliederten Einrichtung tätig sein, die für die Professur überwiegend die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, wird der Berufungsausschuss zur Hälfte mit Mitgliedern der Einrichtung besetzt.</p> | <p>dem für das Forschungsfeld relevanten gesellschaftlichen Bereich, dem Berufungsausschuss angehören. Mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer soll einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule angehören. Soll die oder der zu Berufende an einer angegliederten Einrichtung tätig sein, die für die Professur überwiegend die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt, wird der Berufungsausschuss zur Hälfte mit Mitgliedern der Einrichtung besetzt. Die Parität bezieht sich auf die Gesamtzahl der Mitglieder der Berufungskommission.“</p> | <p>3. eine Studierende oder ein Studierender.)</p> <p><b>Begründung:</b><br/> <i>Sowohl der HPR-W als auch die LRK halten es für erforderlich, dass auch Laboringenieure*innen an Berufungskommissionen teilnehmen können.</i></p> <p><i>Laboringenieur/innen sind laut HSG der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung zugeordnet. Diese Personalgruppe spielt vor allem an den Fachhochschulen, auf Grund des kaum vorhandenen "Mittelbaus", eine bedeutende Rolle. Es handelt sich um hochqualifiziertes Personal mit hoher Fachkompetenz.</i></p> <p><i>Laut geltendem Recht, können Laboringenieur/innen derzeit nicht Mitglieder von Berufungskommissionen sein. Dies ist nicht sachgerecht.</i></p> <p><i>Insbesondere an den Fachhochschulen, ist es wünschenswert, dass Laboringenieur/innen an Berufungskommissionen teilnehmen können. Einerseits auf Grund ihrer hohen Fachkompetenz und andererseits auf Grund der Tatsache, dass der Anteil an Mitgliedern des wissenschaftlichen Dienstes (im Vergleich zu den Universitäten) eher gering ist, so dass Personal mit entsprechender Fachkompetenz aus dieser Gruppe nicht immer zur Verfügung steht.</i></p> |
| § 67 (1+2) | <p>(1) Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt überwiegend die Aufgabe, in Abstimmung mit den zuständigen Professorinnen und Professoren, Studierenden Fachwissen, künstlerische oder praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln.<br/>                 (2) Hochschulen stellen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, insbesondere wenn sie als Lektoren tätig sein sollen, in der Regel als Angestellte ein. Als Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ferner Beamtinnen und Beamte tätig sein, die für diese Aufgaben aus dem Schuldienst an eine Hochschule abgeordnet werden.</p>   |   | <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p> <p><i>(2 neu) Lehrkräfte für besondere Aufgaben können, bei deren Eignung, auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übernehmen. Sie nehmen insbesondere als Lektoren die ihnen jeweils obliegenden Aufgaben in eigenständiger Lehre in ihren Fächern selbständig wahr; in der Vorlesungszeit ist die persönliche Anwesenheit am Dienort an mindestens drei vollen Tagen pro Woche in der Zeit von Montag bis Freitag erforderlich. Sie können sich an der Selbstverwaltung, an der Studienberatung und an Aufgaben der Studienreform beteiligen.</i></p> <p><i>(3 neu) Lehrkräften für besondere Aufgaben, deren Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird und deren Aufgaben ergänzend zur Lehre auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen oder</i></p>  |

Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung

| §        | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)  | Vorlage Landtag 25.08.2021  | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W   |
|----------|---|---|--|
|          | Eine Vollzeit-Abordnung soll vier Jahre, eine Teilzeit-Abordnung soll acht Jahre nicht überschreiten.   |   | <p><i>zusätzlicher künstlerischer Leistungen sind, ist ein Zeitanteil von einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren.</i></p> <p><i>(4, alt 2) Hochschulen stellen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, insbesondere wenn sie als Lektoren tätig sein sollen, in der Regel als Angestellte ein. Als Lehrkräfte für besondere Aufgaben können ferner Beamtinnen und Beamte tätig sein, die für diese Aufgaben aus dem Schuldienst an eine Hochschule abgeordnet werden. Eine Vollzeit-Abordnung soll vier Jahre, eine Teilzeit-Abordnung soll acht Jahre nicht überschreiten.</i></p> <p><b>Begründung:</b><br/> <i>Die gesetzlichen Definitionen entsprechend nicht den realen Gegebenheiten. Für die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfBA) bestehen keine Möglichkeiten sich innerhalb der beruflichen Qualifikation weiter zu entwickeln, weder in Lehre, Forschung oder Transfer. Der Einstieg als Lehrkraft für besondere Aufgaben an Hochschulen ist aktuell eine Sackgasse in einer möglichen akademischen Karrierelaufbahn. Dies gilt es zu ändern, um qualifiziertes Personal gewinnen und halten zu können.</i></p> <p><i>Die Lehraufgaben von LfbA und Professoren haben ansonsten große Schnittmengen. Der Begriff „In Abstimmung“ klärt die Verantwortlichkeit nicht. Der HPR-W spricht sich für eine präzisere Beschreibung und Konkretisierung in Form der o.g. Ergänzung aus</i></p> <p><i>In der Lehre sollen die LfbA den wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen gleichgestellt sein. Unterschied ist, dass schwerpunktmäßig keine eigenen Aufgaben in der Forschung wahrgenommen werden. §68 Abs. 2 Satz 2 soll entsprechend auch für die LfbAs Gültigkeit haben. Dies wird hier klargestellt.</i></p> |
| § 68 (1) | (1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbringen wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Zu | § 68 wird wie folgt geändert:<br>Absatz 1 wird wie folgt geändert:<br><br>In Satz 1 werden nach dem Wort „Wissenschaftliche“ die Wörter „und künstlerische“ | Der HPR-W begrüßt die konsequente Nennung der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Klarstellung.  |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §        | <i>Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)</i>   | <i>Vorlage Landtag 25.08.2021</i>  | <i>Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W</i>         |
|----------|---|--|---|
|          | <p>den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. Soweit es zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist, können wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abweichend von Satz 1 überwiegend Lehraufgaben als Dienstleistung übertragen werden. In einem medizinisch-klinischen Bereich obliegen ihnen auch Aufgaben in der Krankenversorgung; sie gelten als wissenschaftliche Dienstleistungen. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung unterliegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Direktionsrecht des Vorstands des Klinikums; die Wissenschaftsfreiheit und die ärztliche Freiheit bleiben unberührt.</p> | <p>und nach den Wörtern „erbringen wissenschaftliche“ die Wörter „und künstlerische“ eingefügt.</p> <p>In Satz 2 werden nach den Wörtern „Zu den wissenschaftlichen“ die Wörter „und künstlerischen“ eingefügt.</p> <p>In Satz 3 werden nach dem Wort „wissenschaftlichen“ die Wörter „und künstlerischen“ eingefügt.</p>  |   |
| § 68 (3) | <p>(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befristet eingestellt werden, können im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder zu zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erhalten.</p>   | <p>Absatz 3 und Absatz 4 werden wie folgt gefasst:</p> <p>„(3) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befristet eingestellt werden, können im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualifikationen oder nach abgeschlossener Promotion zu zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erhalten.“</p> | <p>Formulierung und Klarstellung in Anlehnung an das WissZeitVG wird begrüßt.</p> |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §               | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)  | Vorlage Landtag 25.08.2021   | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W  |
|-----------------|---|--|---|
| <b>§ 68 (4)</b> | <p>(4) Die Hochschule beschäftigt die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Wenn das Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird, werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren Dauer bei der ersten Anstellung drei Jahre betragen soll. Im Falle einer behinderungsbedingten Verzögerung des Abschlusses soll eine angemessene Überschreitung um bis zu 18 Monate zugelassen werden. Sie sollen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden (halbe Stelle). Zur Vorbereitung einer Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation erhalten sie mindestens ein Drittel der jeweiligen Arbeitszeit. Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen zugleich der angestrebten Qualifikation</p> | <p>(4) Die Hochschule beschäftigt die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Wenn das Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird, werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren Dauer bei der ersten Anstellung drei Jahre betragen soll. Im Falle einer behinderungsbedingten Verzögerung des Abschlusses soll eine angemessene Überschreitung um bis zu 18 Monate zugelassen werden. Sie sollen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt werden (halbe Stelle). In den Fällen des Absatzes 3, 1. Alternative erhalten sie für die Qualifizierung mindestens ein Drittel der jeweiligen Arbeitszeit.</p> | <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p> <p>(4) Die Hochschule beschäftigt die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befristet oder unbefristet im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Wenn das Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird, werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Promotion oder eine vergleichbare Qualifikation anstreben, in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren Dauer bei der ersten Anstellung <b>grundsätzlich</b> drei Jahre betragen soll.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die Befristungsmöglichkeiten werden im WissZeitVG vorgegeben und eine konsequente Nennung der dortigen Vorgaben ist auch im HSG vorzunehmen.</p> |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §  | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)   | Vorlage Landtag 25.08.2021   | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W  |
|--|--|--|---|
|  | <p>förderlich sein. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird und deren Aufgabe auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen ( § 61 Absatz 2) oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen ist, werden in einem befristeten Arbeitsverhältnis oder als Akademische Rätinnen und Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Das Arbeits- oder Dienstverhältnis wird mit ihrer Zustimmung um die erforderliche Zeit nach Maßgabe des § 120 Landesbeamtengesetz verlängert, wenn die bisher erbrachten Leistungen positiv bewertet worden sind und zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbringen werden. Ihnen ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren. § 64 bleibt unberührt.</p> | <p>Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen zugleich der angestrebten Qualifikation förderlich sein. Wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis aus den Globalzuweisungen finanziert wird und deren Aufgabe auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen ( § 61 Absatz 2) oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen ist, ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit zu gewähren; sie werden in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis oder als Akademische Rätinnen und Akademische Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt. Die Dauer des Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnisses soll drei Jahre betragen.</p> <p>Werden sie in einem Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt, kann dieses mit ihrer Zustimmung um die erforderliche Zeit nach Maßgabe des § 120 Absatz 1 Landesbeamtengesetz verlängert werden, wenn die bisher erbrachten Leistungen positiv bewertet worden sind und zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbringen werden.</p> <p>Werden sie in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt, gelten für die Verlängerung die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes. § 64 bleibt unberührt.“</p> | <p>Ergänzende Änderung ist zu begrüßen.</p> <p>Seit der letzten Novelle des WissZeitVG gibt es befristet Beschäftigte wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht zur Promotion und nicht zur Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen ( § 61 Absatz 2) [Habilitation oder Vergleichbares, um die Berufungsfähigkeit zu erreichen] befristet beschäftigt werden, sondern zu „sonstigen“ Qualifizierungen. Diese neue Gruppe fällt bisher nicht unter die Schutzregelung, einerseits mindestens ein Drittel der bezahlten Arbeitszeit für die Qualifizierung zu bekommen und zweitens ein Recht auf Weiterbeschäftigung innerhalb des gesetzlichen Rahmens bis zum Erreichen der Qualifikation.</p> |
| <p><b>§69<br/>– neu<br/>–<br/>Abschnitt<br/>6<br/>Hochschul<br/>personal</b></p> |  |  | <p><b>Ergänzungsvorschlag:</b></p> <p>§69 (neu) Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>§69a (neu) Fachpraktische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p> <p>(1) Den fachpraktischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen an den Fachhochschulen und Kunsthochschulen anwendungsbezogene Dienstleistungen in der Lehre, für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und für künstlerisch-</p>   |

Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung

| §        | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)  | Vorlage Landtag 25.08.2021   | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W  |
|----------|---|--|---|
|          |   |  | <p>gestalterische Aufgaben. Insbesondere erbringen sie Dienstleistungen bei der Anleitung und Betreuung der Studierenden in Lehrveranstaltungen, Übungen und Abschlusssarbeiten sowie bei der Pflege und Verwaltung von Geräten und Anlagen.</p> <p>(2) Voraussetzungen für die Einstellung als fachpraktische Mitarbeiterin oder als fachpraktischer Mitarbeiter sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium sowie, wenn die Besonderheit der Stelle es erfordert, fachpraktische Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule.</p> <p>§69b(neu) Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<br/> (1) Den weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegen nichtwissenschaftliche Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben in der Hochschulverwaltung sowie im technischen Dienst.</p> <p><b>Begründung:</b><br/> Der Abschnitt mit der Auflistung der verschiedenen Beschäftigungsgruppen ist unvollständig. Zum Hochschulpersonal gehören weitere, bisher nicht genannte Beschäftigtengruppen, die mindestens aus Gründen der Wertschätzung im HSG im Abschnitt Hochschulpersonal Erwähnung zu finden haben.<br/> Darüber hinaus ist eine Klarstellung der besonderen Rolle von Laboringenieur*Innen im Hochschulgefüge erforderlich. Ihre Aufgaben/Tätigkeitsbereiche sind eher dem der Lehre/dem wissenschaftlichen Personal zuzuordnen. Diesem Umstand muss im Hochschulgesetz angemessen Ausdruck verliehen werden (siehe LHG M-V)<br/> Neuer §69, alle folgenden §§ verschieben sich entsprechend.</p> |
| § 69 (1) | (1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen und Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen; dies kann auch in Bibliotheken, | § 69 wird wie folgt geändert:<br><br>Absatz 1 wird wie folgt gefasst:<br><br>„(1) Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte haben die Aufgabe, Studierende durch Tutorien in ihrem Studium zu unterstützen und Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen; sie können | Der HPR-W lehnt diese Änderung ab.<br><br><b>Begründung:</b><br>Versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse dürfen nicht in Konkurrenz zu studentischen Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen der Hochschulausbildung stehen. Die anerkannten und engen Befristungsmöglichkeiten werden so   |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §        | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)  | Vorlage Landtag 25.08.2021   | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W   |
|----------|---|--|--|
|          | Rechenzentren und in der Krankenversorgung geschehen.   | auch mit Aufgaben in Verwaltung, technischem Betriebsdienst, Bibliotheken, Rechenzentren und in der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann.“  | umgangen. Versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen ist Vorrang einzuräumen. Aus Sicht des HPR-W stellt sich die Frage, ob die Hochschulen über den bereits ermöglichten arbeitsrechtlichen Sonderfall der SHK/WHK hinaus weitere Privilegien bekommen sollen und benötigen, die die erhebliche Ausweitung rechtfertigen können. Ein Zusammenhang mit sonstigen Zielvorstellungen in und an einer Hochschule ist nicht erkennbar. Insbesondere fehlt es an den verlässlichen Rahmenbedingungen für Beschäftigungen als SHK/WHK, insbesondere festgelegte Stundensätze und Regelungen zur einheitlichen Behandlung bei Urlaubsansprüchen. Eine personalrechtliche Vertretung dieser unterjährig beschäftigten Personengruppe ist nicht gewährleistet. Eine Ausweitung zum Einsatz von SHK/WHK wird daher abgelehnt. |
| § 69 (3) | (3) Die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses für jeweils bis zu zwölf Monate. Sie darf bei studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften jeweils vier Jahre, zusammen maximal acht Jahre, nicht überschreiten. Die Hochschule kann das Nähere durch Satzung regeln. | Absatz 3 wird wie folgt gefasst:<br>„(3) Die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses für jeweils bis zu zwölf Monate. Hinsichtlich der Dauer der Befristung gelten die Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes.“  | <b>Änderungsvorschlag:</b><br><br>(3) Die Beschäftigung als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses <b>für in der Regel mindestens</b> zwölf Monate.<br><br><b>Begründung:</b><br>SHK/WHK Verträge mindestens 12 Monate, da so eine Interessenvertretung nach MBG sichergestellt wird.   |
| § 70 (2) | (2) Für die Dauer von in der Regel einem Semester kann die Hochschule Professorinnen und Professoren nach mindestens sieben gelesten Semestern zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung                             | § 70 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:<br>„(2) Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. Eine Befreiung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre | <b>Änderungsvorschlag zu §70 Lehrverpflichtung:</b><br><br>(2) „(2) Die Hochschule kann <b>Lehrenden</b> zur Förderung ihrer dienstlichen Forschungstätigkeit, zur Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben, für eine ihrer Fortbildung dienliche praxisbezogene Tätigkeit oder für die Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. Eine Befreiung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße  |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §        | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)   | Vorlage Landtag 25.08.2021   | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W   |
|----------|--|--|--|
|          | <p>anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien. Eine Befreiung setzt voraus, dass die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einer Satzung.</p> | <p>einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Befreiung soll nach frühestens sieben gelesenen Semestern erteilt werden. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einer Satzung.“</p> | <p>Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen und die Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten nicht beeinträchtigt werden. Die Befreiung soll nach frühestens sieben gelesenen Semestern <b>für die Dauer von in der Regel einem Semester</b> erteilt werden. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren in einer Satzung.“</p> <p><b>Begründung:</b><br/>                     Eine Befreiung sollte auch für und Wissenschaftliche-MAs und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die den Bedarf nachweisen, möglich sein, um sich für ihre anderen Schwerpunkte weiterzubilden. Gerade lehrende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit besonderen Qualifikationen müssen ihr Wissen auf einem aktuellen Stand halten. Die lebenslange Weiterbildung und Erhalt von Qualifikationen muss unbedingt auch für diese Mitarbeitergruppe gesetzlich ihren Niederschlag finden. Die Vorgabe zur Dauer muss weiterhin genannt sein, damit es hinsichtlich der Durchführung von Lehre nicht zu einer ungleichen Verschiebung zwischen allen Lehrenden kommt.</p> |
| § 71 (2) | <p>(2) Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Präsidiums ist das Ministerium. Die Präsidentinnen oder Präsidenten sind Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten an ihrer Hochschule.</p>  | <p>In § 71 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Dienstvorgesetzte aller“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.</p>   | <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p> <p>(2) Dienstvorgesetzte der Mitglieder des Präsidiums ist das Ministerium. Die Präsidentinnen oder Präsidenten sind Dienstvorgesetzte aller Beamtinnen und Beamten an ihrer Hochschule. <i>Für die Angestellten sind die Präsidentinnen oder Präsidenten die obersten Vorgesetzten in der Hochschule.</i></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Klarstellung der Rolle des/der Präsidenten/-in als oberste Vorgesetztenrolle an der Hochschule für alle Angehörigen.</p>   |
| § 83 (5) | <p>(5) Das Klinikum fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Bei der Besetzung</p>   | <p>Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:<br/>                     „Bei der Besetzung von Organen und Gremien des Klinikums findet das Gleichstellungsgesetz vom 13.</p>  | <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p>  |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §                | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)  | Vorlage Landtag 25.08.2021   | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W   |
|------------------|---|--|--|
|                  | von Organen und Gremien des Klinikums ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten sind.   | Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019, (GVOBl. Schl.-H. S. 30), Anwendung.“  | (5) Das Klinikum fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Bei der Besetzung von Organen und Gremien des Klinikums sind Frauen und Männer zu gleichen Anteilen vertreten.<br><br><b>Begründung:</b><br>Der Hinweis auf das Gleichstellungsgesetz ist durch den Verweis nicht verständlich. Klar und deutlich ist die Aufteilung wie vorgeschlagen.                                      |
| <b>§ 83 (12)</b> | (12) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Satzung ist sicherzustellen, dass die Ziele und Maßnahmen des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst für Schleswig-Holstein entsprechend zur Anwendung gebracht werden. § 112 Absatz 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt. | In Absatz 12 werden die Wörter „Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst für Schleswig-Holstein“ durch das Wort „Gleichstellungsgesetz“ ersetzt.  | <b>Der HPR-W sieht die Nutzung von Outsourcing weiterhin sehr kritisch.</b><br><br>Es darf keine Tariffreien Zonen durch die Auslagerung von Arbeitsbereichen geben. Es müssen gleiche transparente Beschäftigungsbedingungen für alle Mitarbeiter des Klinikums. Das bezieht sich auf die Beschreibung der Arbeitsplätze, der dafür erforderlichen Qualifikation ebenso wie auf die Entlohnung. |
| <b>§ 86 (1)</b>  | (1) Dem Aufsichtsrat des Klinikums gehören an:<br><br>1. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des Ministeriums als Vorsitzende oder Vorsitzender,   | § 86 wird wie folgt geändert:<br>Absatz 1 wird wie folgt geändert:<br>In Nummer 1 werden nach den Wörtern „leitender Mitarbeiter des Ministeriums“ die Wörter „oder eine durch das Ministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten“ eingefügt.<br><br>Nummer 2 erhält folgende Fassung: | <b>Änderungsvorschlag:</b>   |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §       | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)   | Vorlage Landtag 25.08.2021  | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W   |
|---------|--|---|--|
|         | <p>2. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des für Finanzen zuständigen Ministeriums,</p> <p>3. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,</p> <p>4. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der vom Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen wird,</p> <p>8. eine Sachverständige oder ein Sachverständiger aus der medizinischen Wissenschaft auf Vorschlag der Fachbereiche Medizin, die o-der der weder dem Klinikum noch den Hochschulen angehört; sie o-der er soll eine Direktorin oder ein Direktor aus einer auswärtigen Universitätsklinik sein,</p> | <p>„2. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des Finanzministeriums oder eine durch das Finanzministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten,“</p> <p>Nummer 3 erhält folgende Fassung:<br/>         „3. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums, eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums oder eine durch das für Gesundheit zuständige Ministerium zu entsendende externe Expertin oder externen Experten,“</p> <p>In Nummer 4 wird das Wort „vorgeschlagen“ durch das Wort „benannt“ ersetzt.</p> <p>In Nummer 8 werden die Wörter „auf Vorschlag der“ durch die Wörter „benannt durch die“ ersetzt.</p> | <p>2. die Ministerin oder der Minister, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des Ministeriums oder eine zu benennende leitende Mitarbeiterin oder ein zu benennender leitender Mitarbeiter des für Finanzen zuständigen Ministeriums <b>sowie eine durch das Ministerium zu bestimmende zur Beratung (ohne Stimmrecht) beige stellte externe Expertin oder externen Experten.</b></p> <p><b>Begründung:</b><br/>         Das Land SH darf nicht die Verantwortung delegieren. Deswegen begrüßen wir, dass evtl. erforderlicher Sachverstand durch zusätzliche externe Expertinnen und Experten den Landesvertretenden zur Verfügung gestellt wird. Die tragende Rolle des Landes gilt es weiterhin zu gewährleisten.</p> |
| §86 (6) | (6) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass der  |   | <b>Änderungsvorschlag:</b>   |

Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung

| §         | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)  | Vorlage Landtag 25.08.2021  | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W   |
|-----------|---|---|--|
|           | <p>Aufsichtsrat Ausschüsse bildet oder bilden kann. Der Aufsichtsrat kann einem so gebildeten Ausschuss die Zuständigkeit für die Vorbereitung einzelner Beschlüsse oder für bestimmte Arten von Angelegenheiten durch Beschluss übertragen. Der Ausschuss fasst Beschlussempfehlungen für den Aufsichtsrat</p> |   | <p>(6) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet oder bilden kann. <b>In der Hauptsatzung ist die Teilnahmemöglichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates in Ausschüssen sicherzustellen.</b> Der Aufsichtsrat kann einem so gebildeten Ausschuss die Zuständigkeit für die Vorbereitung einzelner Beschlüsse oder für bestimmte Arten von Angelegenheiten durch Beschluss übertragen. Der Ausschuss fasst Beschlussempfehlungen für den Aufsichtsrat</p> <p><b>Begründung:</b><br/>Es ist sicherzustellen, dass auch in Ausschüssen die Fachkompetenz der Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich eingebunden ist und nicht durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates eine Verschiebung und Ausgrenzung erfolgt.</p>            |
| § 86 d    | <p>(1) Mitglieder der Gewährträgerversammlung sind jeweils eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter der für Wissenschaft, Finanzen und Gesundheit zuständigen Ministerien</p>   |   | <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p> <p>(1) Mitglieder der Gewährträgerversammlung sind jeweils eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter der für Wissenschaft, Finanzen und Gesundheit zuständigen Ministerien, <b>sowie eine Vertretung aus dem Klinikvorstand und eine Vertretung der Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretung.</b></p> <p><b>Begründung:</b><br/>Die Gewährträgerversammlung steht derzeit sehr mächtig über dem Aufsichtsrat. Aus unserer Sicht sollten bei 3 Stimmen aus der Regierung noch eine Stimme aus dem Klinikvorstand und eine Stimme aus der Arbeitnehmervertretung hinzukommen. Diese Stimmen würden die Interessen des Klinikums entscheidend berücksichtigen und Entscheidungen auf eine breitere Basis stellen.</p> |
| § 88a (2) | <p>(2) Die Campusdirektion hat insbesondere folgende Aufgaben:<br/>(...)<br/>9. der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Direktorinnen und</p>   | <p>In § 88a Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird das Wort „Vorgaben,“ durch die Wörter „Vorgaben; die Rechte der Personalvertretungen bleiben davon unberührt,“ ersetzt.</p> | <p>Der HPR-W begrüßt die Konkretisierung und Klarstellung der Rechtslage aus dem MBG §49(1).</p>   |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §               | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2)  | Vorlage Landtag 25.08.2021  | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W   |
|-----------------|---|---|--|
|                 | Direktoren der Abteilungen, Leiterinnen und Leitern der Sektionen und Departments, die Zuweisung von Ressourcen an diese sowie die Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben,  |   |  |
| <b>§ 89 (2)</b> | (2) Das Klinikum schreibt die Stelle öffentlich aus. Stellung, Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Gleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96). | Absatz 2 wird wie folgt geändert:<br>In Satz 2 werden die Wörter „Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96)“ durch die Wörter „Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)“ ersetzt.<br><br>Folgender Satz 3 wird angefügt:<br>„Die Rechte der Personalvertretungen bleiben davon unberührt.“ | <i>Der HPR-W begrüßt die Konkretisierung und Klarstellung der Rechtslage aus dem MBG §49(1).</i>   |
| <b>§ 91 (5)</b> | (5) Das wissenschaftliche Personal der Hochschulen, zu dessen Aufgaben nach den für das Dienstverhältnis geltenden Regelungen und der Funktionsbeschreibung der Stelle eine Tätigkeit im Aufgabenbereich Krankenversorgung gehört, nimmt diese Tätigkeit im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben am Klinikum wahr.   |   | <b>Anmerkung:</b><br><br>Durch die Ausgestaltung als zwei unabhängige Anstalten des öffentlichen Rechts (Universität, Stiftungsuniversität) bedarf es Klarstellungen und Regelungen für die Kooperation und Zusammenarbeit zwischen Hochschule und UKSH. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass z.B. im Bedarfsfall bei Konflikten ein Austausch zwischen dem örtlichen Personalrat und dem Universitätspräsidium erforderlich werden kann: Direktoren, Professoren sind in der Regel Landes/ UzL Beschäftigte in ihrer Funktion UKSH Mitarbeiter*innen vorgesetzt. Dies kann ein Spannungsfeld erzeugen, in dem etablierte Kommunikationskanäle zwischen den ÖPR-W und der den Professorinnen und Professoren vorgesetzten Präsidentinnen und Präsidenten fehlen. (Kompetenzüberschreitung) |

**Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung**

| §         | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2) | Vorlage Landtag 25.08.2021  | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W  |
|-----------|--|---|---|
| § 109 (1) |  | <p>Folgende §§ 109, 110 und 111 werden angefügt:<br/> <b>„§ 109 Optionsregelung</b></p> <p>(1) Hochschulen, die gegenüber den Regelungen der §§ 6, 8, 9 und 71 dieses Gesetzes mehr Eigenverantwortung in den Bereichen Bau, Finanzen und Personal anstreben, können dies nach Stellungnahme des Hochschulrats mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Senats und mit Zustimmung des Präsidiums gegenüber dem Ministerium beantragen. Die Antragstellung erfolgt trotz Zweidrittelmehrheit dann nicht, wenn die Vertreterinnen und Vertreter einer Mitglieder-gruppe im Senat einstimmig dagegen votieren.</p> | <p><b>Die Möglichkeit der eigenen Dienstherrnenfähigkeit für Hochschulen lehnt der HPR-W ab.</b></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Ein derartiger Schritt hätte weitreichende Folgen für die Beschäftigten und ihren Status und ist nicht wieder umkehrbar.</p> <p>Eine eigene Dienstherrnenfähigkeit für einzelne Hochschulen würde auch die Zugehörigkeit der betroffenen Beschäftigten zum Hauptpersonalrat Wissenschaft (HPR W) in Frage stellen bzw. die Stufenvertretung schwächen. Dies führte zum Verlust der in der Vergangenheit auch vom Ministerium als mindestens förderlich und zielführend bei Problemfällen angesehenen Möglichkeit der Darstellung der Sichtweise der Interessenvertretung. Etwaige Probleme würden für das MBWK zukünftig unbekannt und somit ohne weitere Einflussnahme der Aufsichtsbehörde bleiben (und ggf. eskalieren). Konkret somit die Gefahr der Eskalation in die Öffentlichkeit (vgl. einschlägige Fälle dazu am UKSH als „worst practise“). Dienstherrnenfähigkeit einzelner Hochschulen kann somit nicht global Lösungen bieten. Es fehlt ein mehrstufiger demokratischer Prozess und der Blick von außen.</p> <p>Zudem darf das Land sich nicht aus der Verantwortung zurückziehen. Es droht zudem der Verlust der Steuerungsmöglichkeit. Die alle 5 Jahre zu vereinbarenden Ziel-u. Leistungsvereinbarungen sind ein zu großer Abstand. Eine Reaktionsfähigkeit des MBWK ist dann nicht mehr gegeben. Die Steuerungsmöglichkeit über die jährlichen Haushalte des Landes stellt ebenfalls kein geeignetes Instrument dar.</p> <p>Unter dem politischen Deckmantel, die Autonomie der Hochschulen stärken zu wollen, darf es nicht zu einer weiteren Schwächung des Systems Hochschule insgesamt kommen.</p> |

Stellungnahme und Synopse des HPR-W zur Anhörung „HSG Novelle“ – Erfordernisse aus der Sicht des HPR-W an die Novellierung

| §     | Hochschulgesetz in der Fassung vom 13.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2) | Vorlage Landtag 25.08.2021   | Anmerkungen sowie Formulierungsvorschläge und Begründung des HPR-W  |
|-------|--|--|---|
| § 110 |  | <p style="text-align: center;"><b>§ 110<br/>Innovationsklausel</b></p> <p>(1) Der Senat kann zur Erprobung neuartiger und weiterentwickelter Hochschul-strukturen durch Satzung für fünf Jahre Abweichungen von Abschnitt 2 zu Aufbau und Organisation der Hochschule zulassen. Die Satzung bedarf des Einvernehmens des Hochschulrates und der Zustimmung des Ministeriums. Rechtzeitig vor Ablauf der fünf Jahre, frühestens aber nach drei Jahren, sind die Abweichungen zu evaluieren. Im Fall einer positiven Evaluierung kann die Abweichung durch Satzung mit Einvernehmen des Hochschulrats und Zustimmung des Ministeriums um weitere drei Jahre verlängert werden.</p> | <p><b>Der HPR-W lehnt die Innovationsklausel ab.</b></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Es darf nicht dem Senat mit einfacher, und professoraler Mehrheit, obliegen, <b>die Grundstrukturen der Hochschule</b> verändern zu können. Fraglich bleibt inwiefern durch diese Regelung die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule verbessert werden könnte. Insbesondere fehlt es an einer nachvollziehbaren Darlegung der Wettbewerbsnachteile. Nicht die Struktur ist in der Regel das Problem, sondern das fehlende oder zögerliche Bestreben die Herausforderungen gemeinsam, als gesamte Hochschule, anzugehen.</p> <p>Unklar bleibt in welchem Verantwortungsbereich die genannte Evaluation liegen wird.</p> <p>Die vorgesehene Innovationsklausel ermöglicht eine Abkehr von etablierten demokratischen Grundstrukturen an den Hochschulen. Dies höhlt den demokratischen Bildungsauftrag an Hochschulen im Grundsatz aus. Beim Übergang von Schule zum Berufsleben stellt die Zeit in der Hochschule für Studierende einen wichtigen Lebensabschnitt dar, der weiterhin mit dem Erleben und Wahrnehmen von Demokratie und Teilhabe an Entscheidungsprozessen geprägt sein muss.</p> |